

# Gesetzgebungs-Agenda 2002/3

Lic. iur. Rainer Zigerlig\*/Lic. iur. Agostino Cozzio\*\*/Eric Hess, Fürsprecher\*\*\*

## Inhalt

- 1 Bund
  - 1.1 Familienbesteuerung
  - 1.2 Wohneigentumsbesteuerung
  - 1.3 Unternehmenssteuerreform II
  - 1.4 Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern der natürlichen Personen
  - 1.5 Einheitliche und kohärente Behandlung im Steuer- und im Sozialversicherungsabgaberecht
  - 1.6 Neue Finanzordnung (ab 2007)
- 2 Kantone
  - 2.1 Basel-Landschaft
  - 2.2 Basel-Stadt
  - 2.3 Glarus
  - 2.4 Graubünden
  - 2.5 Jura
  - 2.6 Neuenburg
  - 2.7 Tessin
  - 2.8 Thurgau
  - 2.9 Zürich
- 3 Doppelbesteuerungsabkommen
  - 3.1 Nachtrag zum 1. Quartal 2002
  - 3.2 Entwicklungen April – Juni 2002

## 1 Bund

### 1.1 Familienbesteuerung

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat zu ihren Modellen zur Ehegatten- und Familienbesteuerung als erstem Bestandteil des Steuerpaketes 2001 bei den Kantonen eine Vernehmlassung durchgeführt. Diese soll nunmehr einen Variantenentscheid der WAK-S ermöglichen. Die definitiven Anträge der WAK-S sollen alsdann in der Herbstsession im Ständerat behandelt werden. Laut gegenwärtigem Fahrplan kommt die Vorlage in der Wintersession 2002 noch einmal in den Nationalrat. Mit diesem Zeitplan könnte, was die direkte Bundessteuer betrifft, die revidierte Familienbesteuerung frühestens am 1. Januar 2004 in Kraft treten.

Gegenüber der Nationalratsvorlage sollen die von der WAK-S vorgeschlagenen Änderungen den Missbrauchsrisiken vorbeugen und die Vorgaben einer zivilstandsunabhängigen Besteuerung stärker berücksichtigen. Die Reform der Familienbesteuerung, welche der Nationalrat im Rahmen des Steuerpaketes angenommen hat, sieht für die direkte Bundessteuer insbesondere vor, dass das steuerbare Gesamteinkommen eines Ehepaares durch 1,9 geteilt wird (Teilsplitting). Damit soll die aufgrund der Steuerprogression gegenüber Konkubinatspaaren entstehende Ungerechtigkeit behoben werden. Damit diese Massnahme nicht ihrerseits zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Alleinstehenden führt, sieht der vom Nationalrat verabschiedete Entwurf für diese einen Abzug von Fr. 11 000 vor (Haushaltsabzug). Für die WAK-S enthält der vom Nationalrat vorgeschlagene Haushaltsabzug ein zu grosses Missbrauchsrisiko: Konkubinatspaare – wie auch Partner anderer Wohngemeinschaften – können vorgeben, nicht im selben Haushalt zu leben und so diesen Abzug ohne weiteres missbräuchlich geltend machen, da es den Steuerbehörden nur beschränkt möglich ist zu überprüfen, ob die betreffenden Personen in demselben Haushalt leben.

\* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen

\*\* Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen

\*\*\* Stellvertreter des Chefs der Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen, Eidg. Steuerverwaltung, Bern

In die Vernehmlassung wurden zwei Varianten gegeben. Die eine sieht ein Teilsplitting mit einem Divisor für das Ehegatteneinkommen von 1,5, einem Haushaltsabzug Alleinstehender von Fr. 3000 und einem Zweiverdienerabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten von 35 % des kleineren Einkommens (höchstens Fr. 24 000) vor. Die zweite Variante sieht einen Divisor von 1,7, einen Haushaltsabzug Alleinstehender von Fr. 4000 und einen Zweiverdienerabzug von 25 % des kleineren Einkommens (höchstens Fr. 10 000) vor.

Die weiteren im Gesetzesentwurf vorgesehenen Abzüge (Kinderabzug, Betreuungskosten usw.) werden – mit Ausnahme des allgemeinen Abzugs von Fr. 1400, der gestrichen werden soll – gemäss Beschluss des Nationalrates übernommen. Nach Ansicht der WAK-S ermöglichen diese beiden Varianten eine neutralere Besteuerung der verschiedenen Lebensformen (Ehepaare, Konkubinatspaare, Alleinstehende) als die Vorlage des Nationalrates.

## 1.2 Wohneigentumsbesteuerung

Die Vorlage über den Systemwechsel bei der Besteuerung des (selbstgenutzten) Wohneigentums – weiterer Bestandteil des Steuerpaketes 2001 – ist von der WAK-S bis zum Redaktionsschluss noch nicht behandelt worden.

## 1.3 Unternehmenssteuerreform II

Mit dem Projekt Unternehmenssteuerreform II sollen ausgewählte Ergebnisse des Berichtes der Expertenkommission Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung (ERU), der Ende Juni 2001 abgeliefert wurde<sup>1</sup>, in normative Bestimmungen umgesetzt werden. In der Zwischenzeit hat eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe entsprechende Vorschläge ausgearbeitet. Diese umfassen im Wesentlichen die Einführung des Teilbesteuerungsverfahrens (für Erträge und Gewinne) bei qualifizierenden Beteiligungen sowie eine privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ab einem bestimmten Alter oder infolge Invalidität. Vor der definitiven Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage werden nunmehr im Rahmen einer externen Begutachtung die volkswirtschaftlichen Auswirkungen vertieft überprüft. Die Vernehmlassungsvorlage ist deshalb erst im Jahr 2003 zu erwarten.

## 1.4 Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern der natürlichen Personen

Am 9. Januar 2002 hat der Bundesrat, gestützt auf Art. 219 DBG und Art. 70 StHG, den eidgenössischen Räten einen Bericht über die Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern der natürlichen Personen unterbreitet<sup>2</sup>. In diesem Bericht stellt der Bundesrat fest, dass bereits heute die meisten Kantone auf die Gegenwartsbemessung umgestellt haben. Ab dem Jahr 2003 wird diese Umstellung für die kantonalen und die direkten Bundessteuern voraussichtlich in allen Kantonen abgeschlossen sein. Dementsprechend beantragt der Bundesrat, die Bemessung der Steuern der natürlichen Personen im Sinne der einjährigen Postnumerandosteuerung mit Gegenwartsbemessung zu vereinheitlichen. Hierfür sind DBG und StHG anzupassen. Dabei wird nach Auffassung des Bundesrates zu prüfen sein, ob gewisse materielle Fragen zusätzlich auf Gesetzesstufe geregelt werden sollten. Der Bundesrat hält eine Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung für die Einkommens- und Vermögenssteuern auf Gesetzesstufe ab der Steuerperiode 2005 für realistisch.

## 1.5 Einheitliche und kohärente Behandlung im Steuer- und im Sozialversicherungsabgaberecht

Eine unter diesem Titel von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) eingereichte und von den eidgenössischen Räten gutgeheissene Motion strebt eine einheitliche Regelung des Status der selbständigen Erwerbstätigkeit im Steuerrecht (insbesondere Mehrwertsteuer und direkte Steuern) und im Sozialversicherungsabgaberecht an. Namentlich sollen die Anträge auf Anerkennung als selbständigerwerbende Person von einer einzigen Stelle innerhalb nützlicher Frist für alle Aufgabenbereiche behandelt werden. Die notwendigen Vorbereitungsarbeiten wurden einer interdepartementalen Arbeitsgruppe übertragen, deren Bericht vom Bundesrat mit Beschluss vom 14. November 2001 genehmigt wurde. Nach den Erkenntnissen der Arbeitsgruppe ist es Aufgabe der rechtsanwendenden Gerichts- und Verwaltungsbehörden, eine bestimmte Tätigkeit als selbständig oder unselbständig zu qualifizieren. Dabei haben sie den Zielsetzungen der in Betracht fallenden Rechtsgebiete Rechnung zu tragen. Dem Sozialversicherungsrecht kommt primär die Funktion des Ver-

1 S. RUEDI BAUMANN, Zum Bericht der Expertenkommission Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung (ERU), in FStR 2002/1, 63 ff., XAVIER OBERSON, Fondements et perspectives d'une imposition des entreprises neutre quant à la forme

(«Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung») in ASA 70 (2001/02), 257 ff.

2 BBI 2002 2181 ff.

sicherungsschutzes zu. Die Regeln des Steuerrechtes dienen in erster Linie dazu, den Gemeinwesen die notwendigen finanziellen Mittel zu verschaffen, und das Obligationenrecht verfolgt mit den Regeln, welche den Arbeitsvertrag ordnen, das Ziel des Arbeitnehmerschutzes. Trotz dieser unterschiedlichen Zielsetzungen unterscheiden sich die Abgrenzungskriterien der Rechtsprechung in diesen Rechtsgebieten nur geringfügig.

Der Bundesrat hat in seinem Bericht drei Lösungsvarianten vorgeschlagen. In zwei von drei Möglichkeiten könnte eine unabhängige Drittstelle als Verfügungs- oder als Rekursinstanz fungieren. In einer dritten Variante wird die Schaffung einer Ombudsstelle vorgeschlagen, deren Realisierung vom Bundesrat empfohlen wird. Demgegenüber hat die WAK-N an ihrer Sitzung vom 11. Februar 2002 die Ausarbeitung einer Vorlage verlangt, welche die Einrichtung einer neuen Rekursinstanz vorsieht, die auf Beschwerde hin über die Frage der Selbständigkeit einer Erwerbstätigkeit zu entscheiden hätte. Gleichzeitig sollen die Kriterien für die selbständige Erwerbstätigkeit in einer Legaldefinition festgelegt werden.

### 1.6 Neue Finanzordnung (ab 2007)

Der Bundesrat hat am 3. Juli 2002 die Vernehmlassungsergebnisse zum Entwurf einer neuen Finanzordnung (NFO) zur Kenntnis genommen und, gestützt darauf, seine Beschlüsse gefasst. Die NFO soll die Haupteinnahmequellen des Bundes sichern, die Bundesverfassung nachführen und das Steuersystem vereinfachen. Die Bundesfinanzen sollen eine neue Verfassungsgrundlage erhalten. Die Kompetenz des Bundes zur Erhebung der direkten Bundessteuer (dBSt) und der Mehrwertsteuer (MWST) ist nach geltendem Verfassungsrecht bis Ende 2006 befristet. In der Vorlage wird nun eine unbefristete Kompetenz des Bundes zur Erhebung dieser Steuern angestrebt. Die Höchstsätze für die dBSt und die MWST sollen dagegen weiterhin in der Verfassung verankert bleiben, wobei für den Höchstsatz der Gewinnsteuer für juristische Personen der derzeit geltende Satz von 8,5% übernommen werden soll. Bei der MWST sollen nur noch ein Normalsatz und ein reduzierter Satz angewendet werden. Der Sondersatz für Beherbergungsleistungen soll deshalb abgeschafft, jedoch als Übergangslösung statt bis Ende 2003 bis Ende 2006 gelten. Damit sollen die notwendigen Strukturanpassungen im Tourismusbereich in der Übergangszeit unterstützt werden. Die entsprechende Botschaft soll dem Parlament im Spätherbst unterbreitet werden. Da es sich hierbei um Verfassungsänderungen handelt, haben über die neue Finanzordnung Volk und Stände zu befinden. Die entsprechende Abstimmung ist auf das Jahr 2004 terminiert.

## 2 Kantone

### 2.1 Basel-Landschaft

Der Landrat hat am 6. Juni 2002 verschiedene punktuelle Steuergesetzänderungen beschlossen, welche am 1. Januar 2003 in Kraft treten sollen. Dazu gehört einerseits die Erhöhung des Mietkostenabzugs auf neu Fr. 1250. Im gleichen Zug sollen andererseits die kantonalen Eigenmietwerte um 12% angehoben werden. Diese beiden Massnahmen sind nötig geworden, um das Gesetz an die aktuellen Verhältnisse im Sinne des Gebots der rechtsgleichen Behandlung von Mietern und Wohneigentümern anzupassen. Ein weiterer Revisionspunkt betrifft den neu einzuführenden Selbstbehalt von 5% beim Abzug von Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten vom Einkommen, wie ihn die direkte Bundessteuer sowie andere Kantone bereits kennen. Für freiwillige Geldspenden an gemeinnützige Institutionen soll die Abzugsfähigkeit dieser Zuwendungen inskünftig auf 10% des Reineinkommens beschränkt werden, wie dies bei der direkten Bundessteuer bereits der Fall ist.

Nach dem politischen Willen des Landrats soll der Kinderabzug inskünftig wieder vom geschuldeten Steuerbetrag statt vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden, um der sozialpolitischen Komponente dieses Abzugs mehr Gewicht zu verleihen. Im Zuge dieser Neuanpassung soll eine Erhöhung des Kinderabzugs auf neu Fr. 600 pro Kind erfolgen.

Gegen diesen Landratsbeschluss ist das Referendum angekündigt worden.

### 2.2 Basel-Stadt

Der Basler Souverän hat am 2. Juni 2002 die Gegenvorschläge des Regierungsrates zu den Volksinitiativen «Reduktion der Steuerunterschiede im Kanton Basel-Stadt» und «Stopp der Steuerspirale» gutgeheissen. Die Einkommenssteuer wird in zwei Etappen linear um 5,5% gesenkt. Die Vermögenssteuer wird um 10% gesenkt und der Höchstsatz von 9‰ auf 8‰ reduziert. Der Belastungsunterschied zwischen der Stadt und den beiden Landgemeinden Riehen und Bettingen darf in Zukunft höchstens 8% betragen.

Hängig ist nach wie vor die Volksinitiative für familienfreundliche Erbschaftssteuer: Sie verlangt die Befreiung der Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Abstimmungstermin noch nicht festgelegt).

Daneben befinden sich verschiedene parlamentarische Anzüge (Vorstösse) beim Regierungsrat oder bei der Grossratskommission WAK in Bearbeitung:

- Einführung des Vollsplittings bei der Ehegattenbesteuerung;

- Ausdehnung des Anwendungsbereichs für den Alleinerzieherabzug;
- steuerliche Entlastungen für Elternpaare mit Kindern;
- Kinderabzug direkt vom Steuerbetrag (Familienbonus);
- Straffung der Einkommens- bzw. der Vermögenssteuertarife;
- tarifliche Besserstellung der hetero- und homosexuellen Konkubinatspaare bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

### 2.3 Glarus

Im Mai 2002 hat die Glarner Landsgemeinde folgende vom Landrat beschlossenen Änderungen des Steuergesetzes vom 7. Mai 2000 angenommen. Die Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft:

- Soweit deren steuerbares Vermögen Fr. 300 000 nicht übersteigt, können AHV/IV-Rentner (sowie Alleinstehende, die mit Kindern zusammenleben) folgende Abzüge vornehmen: Fr. 4500 bei einem Nettoeinkommen von Fr. 20 000, Fr. 3500 bei einem Nettoeinkommen von Fr. 20 001 bis Fr. 25 000, Fr. 3000 bei einem Nettoeinkommen von Fr. 25 001 bis Fr. 35 000. Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten können diesen Abzug nur einmal beanspruchen.
- Die Einkommenssteuer (Grundtarif) beträgt neu: bis zu einem Einkommen von Fr. 8000 keine Einkommenssteuer und Fr. 6 für je weitere Fr. 100, für Fr. 12 500 Einkommen Fr. 270 Einkommenssteuer und Fr. 10 für je weitere Fr. 100, für Fr. 20 000 Einkommen Fr. 1020 Einkommenssteuer und Fr. 13.60 für je weitere Fr. 100.
- Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratentarif): bis zu einem Einkommen von Fr. 13 000 keine Einkommenssteuer und Fr. 6 für je weitere Fr. 100, für Fr. 16 000 Einkommen Fr. 180 und Fr. 8 für je weitere Fr. 100.

### 2.4 Graubünden

Gemäss Art. 3 StG GR kann der Grosse Rat jährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer festsetzen, wobei dieser zwingend für natürliche und juristische Personen gilt. Mit einer Motion, die am 29. Mai 2002 im Kantonsparlament eingereicht wurde, wird angestrebt, dass der Grosse Rat zukünftig getrennt über die Festlegung des Steuerfusses der natürlichen und juristischen Personen befinden kann. Begründet wird dies damit, dass die Notwendigkeit einer Steuererhöhung nicht

ausgeschlossen werden kann, indessen aus Gründen der Standortattraktivität gleichzeitig eine steuerliche Entlastung der juristischen Personen anzustreben ist. Gleichzeitig soll die Gewinn- und Kapitalsteuerbelastung reduziert werden. Die steuerliche Belastung der juristischen Personen liegt derzeit im interkantonalen Vergleich über dem Mittel.

### 2.5 Jura

In Ausführung der Initiative «Für angemessene Vermögenssteuer- und Mietwerte sowie eine vernünftige und Anreize schaffende Besteuerung des Grundeigentums» hatte der Kantonsrat mit Beschluss vom 21. Dezember 2001 den Grundsatz der Ermittlung von vorsichtigen und mässigen Vermögenssteuer- und Mietwerten in das Steuergesetz eingefügt und gleichzeitig eine allgemeine Senkung der Vermögenssteuerwerte der Liegenschaften um 7,5 % und der Mietwerte um 5 % beschlossen. Dagegen hatten die Initianten Rekurs beim Verfassungsgerichtshof des Kantonsgerichts eingereicht. Mit Urteil vom 24. April 2002 wurde dieser in der Zwischenzeit abgewiesen, soweit mit ihm geltend gemacht wurde, dass mit den beschlossenen Änderungen des Steuergesetzes die Begehren der Initiative nicht erfüllt würden. Dagegen wurde der Rekurs insoweit gutgeheissen, als die Initiative auch die Aufnahme einer Gesetzesgrundlage für steuerliche Erleichterungen oder Kompensationsmassnahmen zum Zwecke der Wohneigentumsförderung verlangt. Dabei erwog der Verfassungsgerichtshof insbesondere, dass hier Massnahmen im Bereiche des Handänderungs-, des Grundstückgewinn- sowie des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechtes rechtlich nicht ausgeschlossen seien. Über die Verfassungskonformität einer allgemeinen Senkung der Vermögenssteuerwerte der Liegenschaften um 7,5 % hat demgegenüber der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

### 2.6 Neuenburg

Eine von der Handels- und Industriekammer des Kantons Neuenburg lancierte Volksinitiative verlangt die Reduktion der Einkommenssteuern der natürlichen Personen um 12 % (in drei Jahresschritten von je 4 %) und eine Reduktion der Gewinnsteuern der juristischen Personen um 25 %.

Der Vorstoss liegt derzeit bei der Regierung. Im Herbst 2002 soll dem Grossen Rat eine entsprechende Gesetzesrevision unterbreitet werden.

### 2.7 Tessin

Das Kantonsparlament hat am 4. Juni 2002 die Gesetzesrevision für den Übergang zur Gegenwartsbemessung der natürlichen Personen (ab Jahr 2003) gutgeheissen.

Diese Revision enthält sowohl eine Korrektur der Steuertarife (Neutralisierung des Überganges zur Gegenwartsbemessung) als auch Reduktionen der Steuerbelastung für natürliche und juristische Personen:

- Zusätzlicher Abzug für Steuerpflichtige ohne Beiträge an die zweite und dritte Säule (von Fr. 4000 für verheiratete Personen bzw. Fr. 2000 für die übrigen Steuerpflichtigen) für die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen sowie für die Zinsen von Sparkapitalien;
- Erhöhung des Abzuges für minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder sowie für unterstützungsbedürftige Personen (von Fr. 8000 auf Fr. 10 400);
- Erhöhung des Maximalabzuges für im Studium befindliche Kinder (von Fr. 5600 auf Fr. 12 400);
- Erhöhung des Abzuges bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (von Fr. 4400 auf Fr. 7000);
- Ermässigung des Steuertarifs für alleinstehende Steuerpflichtige;
- Erhöhung der steuerfreien Quote bei der Vermögenssteuer von Fr. 100 000 auf Fr. 200 000;
- Herabsetzung des Kapitalsteuersatzes der juristischen Personen von 2% auf 1,5%.

## 2.8 Thurgau

Beim Grossen Rat ist eine Vorlage zur Teilrevision des Steuergesetzes hängig. Dabei geht es um die Reduktion der Kapitalsteuer um einen Drittel von bisher 1,5% auf 1%.

## 2.9 Zürich

Im Zusammenhang mit den hängigen Vorstössen zum Grundsteuerrecht lehnt der Regierungsrat bei der Besteuerung der Grundstückgewinne einen Übergang zum dualistischen System ab, da dies mit zu grossen Ausfällen für die Gemeinden verbunden wäre. (Im Kanton Zürich wird die Grundstückgewinnsteuer ausschliesslich als Steuer der politischen Gemeinden erhoben.) Zudem lehnt der Regierungsrat die Abschaffung der Handänderungssteuer ab. (Auch diese wird als Steuer der politischen Gemeinden erhoben.)

Ein von der Regierung ausgearbeitetes Steuerpaket für natürliche Personen sieht einen Ausgleich der kalten Progression, eine Erhöhung der persönlichen und der Kinderabzüge sowie die Abschaffung der obersten Progressionsstufe vor. Mit der Teilrevision des Steuergesetzes, die gegenwärtig vom Kantonsrat beraten wird, sollen die Forderungen verschiedener pender Vorstösse ins Gesetz aufgenommen werden. Beantragt werden:

- Anhebung der Progressionsstufen im Einkommens- und Vermögenssteuertarif sowie der Abzüge und steuerfreien Beträge um 4,5 %;

- Erhöhung des persönlichen Abzuges für Alleinstehende auf Fr. 6200 (+ Fr. 700), für Verheiratete auf Fr. 12 400 (+ Fr. 1400);
- Erhöhung des Kinderabzuges auf Fr. 6100 (+ Fr. 700);
- Streichung der obersten Progressionsstufe von 13 % (einfache Staatssteuer). Nach Ausgleich der kalten Progression und Erhöhung der persönlichen Abzüge würde die höchste Stufe von 12 % bei Einkommen ab Fr. 173 900 (Alleinstehende) bzw. ab Fr. 262 500 (Verheiratete) einsetzen.

Am 6. Februar 2002 verabschiedete der Regierungsrat eine Teilrevision des Steuergesetzes betreffend die juristischen Personen. Die Kapitalgesellschaften und die Genossenschaften sollen statt wie bisher gemäss einem renditeabhängigen Dreistufentarif neu proportional besteuert werden. Für sie soll neu eine Gewinnsteuer von 8 % des steuerbaren Reingewinns gelten (einfache Staatssteuer). Damit sollen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ab einer Rendite von 10 % entlastet werden. Die resultierende Mehrbelastung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit tieferen Renditen will die Regierung durch eine Reduktion der Kapitalsteuer von 1,5% auf 0,75% auffangen (einfache Staatssteuer).

Im Weiteren wurden in der Zwischenzeit zwei Postulate eingereicht: Zum einen wird einmal mehr der Regierungsrat eingeladen, «umgehend Massnahmen zu einer substanziellen Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Ebene der Kapitalgesellschaften oder auf Ebene der Anteilhaber vorzusehen»; zum anderen wird der Regierungsrat «gebeten, zur besseren steuerlichen Beurteilung des gewerbmässigen Wertschriftenhandels ähnliche Kriterien wie der Kanton Bern festzulegen, die zum Verzicht auf die Besteuerung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit führen und somit dann auch nicht weiter geprüft werden müssen (Negativkatalog).» Zu beiden Vorstössen steht die Stellungnahme des Regierungsrates noch aus.

Geplant ist des Weiteren eine Revision des zürcherischen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes.

### 3 Doppelbesteuerungsabkommen

#### 3.1 Nachtrag zum 1. Quartal 2002

Die Eidg. Steuerverwaltung hat erst im April die Bestätigung erhalten, dass am 22. Februar 2002 die diplomatische Note der *Ukraine* eingegangen ist, der zufolge dessen innerstaatliches Verfahren für das Inkrafttreten des Einkommens- und Vermögenssteuerabkommens vom 30. Oktober 2000 abgeschlossen worden ist. Nachdem die Schweiz ihrerseits diese Tatsache der Ukraine bereits zu einem früheren Zeitpunkt notifiziert hatte, ist das Abkommen mit dieser ukrainischen Note am 22. Februar 2002 in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieses Abkommens werden ab dem 1. Januar 2003 Anwendung finden. Dies bedeutet, dass das Abkommen über Steuerfragen vom 5. September 1986 mit der ehemaligen Sowjetunion im bilateralen Verhältnis auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft tritt und – da die Ukraine die letzte Nachfolgerepublik der ex-Sowjetunion war, für welche es noch anwendbar war – gegenstandslos wird. – Das Abkommen begrenzt die Steuer des Quellenstaates auf Dividenden aus Beteiligungen von mindestens 20 % auf 5 % und auf den übrigen Dividenden auf 15 %. Für Zinsen sieht es eine Quellensteuer von 10 % vor, wobei Zinsen im Zusammenhang mit Kreditverkäufen von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen und von Waren, Zinszahlungen für von einer Bank gewährte Darlehen sowie Zinszahlungen an den anderen Vertragsstaat, eine seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften von jeglicher Quellenbesteuerung ausgenommen sind. Bei den Lizenzgebühren ist zu unterscheiden zwischen Urheberrechten an literarischen oder künstlerischen Werken einerseits sowie Vergütungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von wissenschaftlichen Werken und industriellen Lizenzen (aufgrund einer Bestimmung des Protokolls fallen Leasingzahlungen nicht unter den Begriff der Lizenzgebühren) andererseits. Während erstere im Quellenstaat mit 10 % besteuert werden können, sind die übrigen Lizenzgebühren von jeglicher Quellensteuer befreit. – Im Vergleich zum bisher geltenden Abkommen mit der ehemaligen Sowjetunion, welches keine Regelungen für die Besteuerung von Dividenden und von Zinsen enthielt und damit für solche Einkünfte keine Entlastung von der Quellensteuer vorsah, bringt das neue Abkommen eine wesentliche Besserstellung. Die hinsichtlich der Besteuerung von Lizenzgebühren getroffene Lösung stellt gegenüber dem bisher geltenden Abkommen mit der ehemaligen Sowjetunion, welches das Besteuerungsrecht für Lizenzgebühren generell ausschliesslich dem Wohnsitzstaat des Empfängers zuwies, eine marginale Verschlechterung dar, die jedoch hingenommen werden kann. – Das neue Abkommen mit der

Ukraine, das keine wesentlichen Abweichungen von der schweizerischen Abkommenspolitik enthält, schliesst im bilateralen Verhältnis weitere Abkommenslücken, die sich aufgrund des Fehlens entsprechender Bestimmungen im Abkommen von 1986 mit der ehemaligen Sowjetunion ergaben (z.B. hinsichtlich der Besteuerung von Einkünften aus unbeweglichem Vermögen, von Veräusserungsgewinnen, Verwaltungsratsvergütungen, privaten Pensionen und übrigen Einkünften sowie des Vermögens).

#### 3.2 Entwicklungen April – Juni 2002

Am 3. April 2002 wurde das Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen mit *Usbekistan* unterzeichnet. Es entspricht weitgehend dem Musterabkommen der OECD und der schweizerischen Abkommenspolitik. – Im Bereich der Quellensteuern auf Kapitalerträgen konnten insgesamt günstige Lösungen vereinbart werden. Für Dividenden aus Beteiligungen ab 20 % beträgt das Besteuerungsrecht des Quellenstaates 5 % und für übrige Dividenden 15 %. Für Zinsen wurde eine Quellensteuer von 5 % vereinbart. Zinszahlungen auf staatlich finanzierten, garantierten oder versicherten Darlehen, Zinsen im Zusammenhang mit Kreditverkäufen von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen oder von Waren sowie Zinszahlungen für ein von einer Bank gewährtes Darlehen sind indessen von der Quellenbesteuerung befreit. Lizenzgebühren können im Quellenstaat mit 5 % besteuert werden. In einer Protokollbestimmung wird überdies ausdrücklich festgehalten, dass Leasingzahlungen als Unternehmensgewinne – und nicht als Lizenzgebühren – gelten. – Bei der Definition des Begriffs der Betriebsstätte werden zusätzlich die als Verkaufsstellen dienenden Lagerhäuser und ähnlichen Einrichtungen aufgeführt. – Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit können nicht nur beim Vorliegen einer festen Einrichtung im Tätigkeitsstaat besteuert werden, sondern auch bei einem Aufenthalt von mehr als 183 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres.

Ende April fand eine erste Verhandlungsrunde im Hinblick auf den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit *Aserbaidschan* statt. Diese Verhandlungen werden voraussichtlich im Juni nächsten Jahres weitergeführt.

Im Mai wurden die Verhandlungen über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit *Jugoslawien* fortgesetzt. Sie konnten mit der Paraphierung eines Entwurfs für ein Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen abgeschlossen werden. Einzig im dazu gehörenden Protokoll blieb eine Bestimmung offen. Deren Bereinigung soll auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

Am 27. Mai 2002 wurde das Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen mit *Litauen* unterzeichnet. Materiell entspricht es dem am 31. Januar 2002 unterzeichneten Abkommen mit Lettland, über dessen wichtigste Bestimmungen in der Gesetzgebungs-Agenda 2002/2 orientiert wurde.

Ende Mai wurden die im August vergangenen Jahres aufgenommenen Verhandlungen über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit dem *Iran* weitergeführt. Dabei konnte in allen Punkten eine Einigung erzielt und ein Entwurf für ein Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen paraphiert werden.

Am 5. Juni trat das am 26. Januar 2001 unterzeichnete Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen mit *Kirgisistan* in Kraft. Dieses Abkommen wird für Quellensteuern ab dem 1. Januar 2003 anwendbar. Für veranlagte Steuern ist eine Rückwirkung auf den 1. Januar 2002 vorgesehen. – Auf Dividenden aus Beteiligungen von mindestens 25% beträgt das Besteuerungsrecht des Quellenstaates 5% und auf den übrigen Dividenden 15%. Die Quellensteuern auf Zinsen und Lizenzgebühren werden auf 5% begrenzt. Leasingzahlungen fallen nicht unter die Definition der Lizenzgebühren, sondern gelten als Unternehmensgewinne. – Bauausführungen und Montagen begründen eine Betriebsstätte, wenn die Dauer zwölf Monate übersteigt. Ausgenommen sind in dessen Montagearbeiten an vom Unternehmen selbst hergestellten Maschinen und Anlagen. Solche Arbeiten sind ungeachtet deren Dauer nicht betriebsstättebegründend. – Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Diese Bestimmung wurde auf den internationalen Verkehr mit Strassenfahrzeugen ausgedehnt.

Das Einkommens- und Vermögenssteuerabkommen mit *Estland* wurde am 11. Juni 2002 unterzeichnet. Der einzige nennenswerte Unterschied zu den Abkommen mit den beiden anderen baltischen Staaten Lettland (vgl. Gesetzgebungs-Agenda 2002/2) und Litauen besteht darin, dass im Abkommen mit Estland auf die Begrenzung des territorialen Anwendungsbereichs des Abkommens auf das Festland und auf die Territorialgewässer verzichtet werden konnte.